

01.06.90

Wi - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 1. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/7221 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

- Drucksache 11/4609 -

mit der Maßgabe, daß

1. in Gesetzentwurf Drucksache 11/4609 die Eingangsformel wie folgt gefaßt wird:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“;
2. in Artikel 1 Nr. 1 § 19 Abs. 1 Satz 4 des Atomgesetzes wie folgt gefaßt wird:
„Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang. Drs. 153/89

Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.“,

3. in Artikel 1 Nr. 2 § 24 a Atomgesetz wie folgt gefaßt wird:

„§ 24 a

Informationsübermittlung

Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann Informationen, die in atomrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden enthalten sind (Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt), an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen Obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Reichen diese Informationen im Einzelfall nicht aus, können weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.“,

4. in Artikel 2 § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a Finanzverwaltungsgesetz wie folgt gefaßt wird:

„1 a. Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach § 12 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit

dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.“,

5. in Artikel 3 Nr. 2 in § 16 der Satz 2 gestrichen wird,
6. in Artikel 3 Nr. 2 in § 17 Abs. 1 Nr. 1 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nr. 1 a eingefügt wird:
- „1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder“,
7. in Artikel 3 Nr. 2 in § 18 Nr. 1 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:
- „1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder“,

8. in Artikel 3 Nr. 4 die §§ 19, 20 und 21 wie folgt gefaßt werden:

„§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

- 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder
2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
 - a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

gefährdet.

(2a) Wird die Atomwaffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und
chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft,
wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt,
mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder
einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bun-
desgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder
aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche
Gewalt über sie ausübt,
- 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Hand-
lung verleitet oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(1a) Wird die biologische oder chemische Waffe gegen Men-
schen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß
sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe
lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn
Jahren.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe
Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahr-
lässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist
die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete
Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheb-
lich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wis-
senschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vor-
trägen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im
Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür
zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemi-
schen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs
dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20
gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die
außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen
werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik
Deutschland ist oder

2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

9. Artikel 5 wie folgt gefaßt wird:

„Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 bis 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3" ersetzt."

im Übrigen unverändert angenommen.

22.06.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

Artikel 3 Nr. 4 (§§ 19 bis 21 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 4 sind die §§ 19 bis 21 wie folgt zu fassen:

"§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

396/90

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
 - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
 2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.
- (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer
 1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder
 2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
 - a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet.
- (3) In minder schweren Fällen
 1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
 2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder

2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

Artikel 7

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, auf die der Gesetzesbeschluß die Strafandrohung in § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 KWKG gegenüber dem Regierungsentwurf zurückgeführt hat, würde der besonderen Gefährlichkeit von Atomwaffen bzw. biologischen oder chemischen Waffen nicht gerecht. Sie stünde mit der Zielsetzung, die Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung solcher Waffen zu verhindern, nicht in Einklang. Die Strafandrohung in § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 KWKG unterschiede sich von der des § 16 Abs. 2 KWKG geltenden Rechts, der alle Kriegswaffen erfaßt, lediglich darin, daß eine Höchststrafe von fünfzehn statt von zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht würde.

Durch die vorgeschlagene Androhung einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe wird der besonderen Gefährlichkeit atomarer, biologischer und chemischer Waffen Rechnung getragen. Die geringere Strafandrohung für minder schwere Fälle in § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 KWKG läßt hinreichenden Spielraum für die angemessene Ahndung weniger gravierender Fälle.

396/90

Aufgrund der vorgeschlagenen Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe ist es nicht notwendig, eine besondere Strafandrohung für Fälle vorzusehen, in denen atomare, biologische oder chemische Waffen eingesetzt werden, wie es der Gesetzesbeschluß in §§ 19 Abs. 2 a und 20 Abs. 1 a vorsieht. Die Voraussetzungen dieser Absätze werden sich kaum jemals feststellen lassen. Der Antrag sieht deshalb vor, diese Regelungen zu streichen.

Als Folge sieht der Vorschlag vor, § 21 KWKG entsprechend zu ändern.

Das leichtfertige Fördern der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 KWKG bezeichneten Handlungen ist uneingeschränkt unter Strafe zu stellen, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Begrenzung der Strafbarkeit in § 19 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2 sowie in § 20 Abs. 3 KWKG ist nicht geboten. Der Begriff der Leichtfertigkeit ist bereits so eng, daß nicht jede "an sich gutgläubige Tätigkeit" im Bereich ziviler Forschung die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung in sich birgt. Überzeugende Gründe für eine Beschränkung der Strafbarkeit darauf, daß das Fördern nicht unerheblich ist, sind nicht ersichtlich.

Unangebracht ist darüber hinaus die Herausnahme der Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift, wie es der Gesetzesbeschluß in §§ 19 Abs. 4 Satz 3, 20 Abs. 3 Satz 3 KWKG vorsieht. Es handelt sich um eine Fiktion ("gilt"), die im Ergebnis dazu führen würde, daß bestimmte Berufsgruppen in sachwidriger Weise von der Strafandrohung ausgenommen werden.

Durch die Neufassung des Artikels 7 soll sichergestellt werden, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Inkrafttreten des Gesetzes zum ursprünglich vorgesehenen Termin nicht verzögert wird.